

Bedingungen für die Garantieverlängerung Optimal

GVB 404/02

I. Welcher Gegenstand ist versichert?

1. Versichert ist das im Versicherungsantrag näher bezeichnete Kraftfahrzeug, welches in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist und für welches zum Zeitpunkt der Antragstellung noch eine Garantie oder eine Garantieverlängerung besteht.
2. Nicht versichert sind:
 - a) Fahrzeuge, an denen technische Veränderungen am Motor oder an der Motorsteuerung (einschließlich Softwareänderungen, Umprogrammierungen oder Austausch des Motorsteuergeräts) vorgenommen wurden, die nicht vom Fahrzeughersteller vorgesehen oder freigegeben sind (z.B. Tuning oder Chip-Tuning); dies gilt unabhängig davon, ob sich hierdurch die Motorleistung oder das Drehmoment messbar verändert hat. Der Ausschluss gilt auch für entsprechende technische Veränderungen durch Drittanbieter (z.B. ABT) unabhängig davon, ob diese vor oder nach der Erstausslieferung des Fahrzeugs vorgenommen wurden;
 - b) Fahrzeuge, an denen nach der Erstausslieferung Fahrwerksänderungen vorgenommen wurden, die nicht vom Fahrzeughersteller vorgesehen oder freigegeben sind (Fahrwerkstuning). Der Ausschluss gilt auch für entsprechende Fahrwerksänderungen durch Drittanbieter (z.B. ABT) unabhängig davon, ob diese vor oder nach der Erstausslieferung des Fahrzeugs vorgenommen wurden;
 - c) Fahrzeuge, an denen nach der Erstausslieferung Änderungen an der Fahrzeugsoftware vorgenommen wurden, die nicht vom Fahrzeughersteller vorgesehen oder freigegeben sind;
 - d) Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wiederaufgebaut wurden;
 - e) Fahrzeuge, die auf einen gewerblichen Wiederverkäufer des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind;
 - f) Sonderkraftfahrzeuge, insbesondere Stadtreinigungs-, Müll- und Abschleppfahrzeuge;
 - g) Fahrzeuge, die nicht vom Hersteller mit einer zweijährigen Garantie versehen worden sind;
 - h) Sonderserien und Fahrzeuge mit werkseitig leistungsgesteigerten Aggregaten.

II. Welche Gefahren und Kosten sind versichert?

Wir leisten Ersatz für die tatsächlich angefallenen Kosten von Reparaturen, die dadurch erforderlich werden, dass ein mechanisches oder elektrisches Bauteil des versicherten Fahrzeugs während des Bestehens des Versicherungsschutzes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert. Eine Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eines oder mehrere der versicherten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeuges aufgrund eines technischen Defektes nicht mehr nachkommt / nachkommen.

III. In welcher Höhe leisten wir?

1. Im Schadenfall ersetzen wir die schadenbedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers sowie die Ersatzteilkosten auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag, maximal jedoch in tatsächlich angefallener Höhe (Reparaturkosten). Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers ersetzen wir nicht. Die Mehrwertsteuer

erstaten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstaten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

2. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschereinheit. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
3. Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.
4. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenfall von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Es gilt als ein einziger Schadenfall, wenn ein Bauteil funktionsunfähig im Sinne von Ziffer II. wird. Abweichend hiervon liegt auch dann nur ein einziger Schadenfall vor, wenn mehrere Bauteile in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang funktionsunfähig im Sinne von Ziffer II. werden. Werden hingegen mehrere Bauteile unabhängig voneinander funktionsunfähig im Sinne von Ziffer II., so handelt es sich um jeweils eigenständige Schadenfälle, für die die vereinbarte Selbstbeteiligung jeweils gesondert in Abzug gebracht wird.
5. Sie können jährlich bis zum Beginn der neuen Versicherungsperiode (jeweils mit Wirkung ab dieser neuen Versicherungsperiode) einseitig das Recht ausüben, Ihre Selbstbeteiligung je Schadenfall auf 0, 100, 300 oder 500 Euro anzupassen. Üben Sie dieses Recht aus und ändern damit die Selbstbeteiligung, ändert sich auch automatisch Ihr Versicherungsbeitrag. Die Höhe der Versicherungsbeiträge (pro Selbstbeteiligungsoption) teilen wir Ihnen im Rahmen der Information über den Versicherungsbeitrag für Ihre neue Versicherungsperiode (siehe Ziffer V. 2.) mit. Ihr Recht, die Selbstbeteiligung anzupassen, können Sie uns gegenüber in Textform und nur in dem Zeitraum ausüben, der mit Zugang des vorgenannten Schreibens beginnt und mit Ablauf des ersten Tages der neuen Versicherungsperiode endet. Durch die Ausübung Ihres Anpassungsrechts wird kein neuer Vertrag abgeschlossen.
6. Für Fahrzeuge, die eine Gesamtfahrleistung von 200.000 km überschritten haben oder die älter als 10 Jahre sind, gilt zusätzlich eine maximale Ersatzleistung in Höhe von 2.000 Euro je Schadenfall (nach Abzug der Selbstbeteiligung). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Schadeneintritts. Liegen die Reparaturkosten in diesem Fall über 2.000 Euro (nach Abzug der Selbstbeteiligung), zahlen wir abweichend von Ziffer II. die Ersatzleistung in Höhe von 2.000 Euro unabhängig davon, ob die Reparatur tatsächlich durchgeführt wird.

IV. Was ist nicht versichert?

Im Rahmen der Garantieverlängerung Optimal wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Positionen und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

1. Nicht versicherte Gefahren

Wir leisten ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen keinen Ersatz für Schäden,

- a) die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z.B.:
 - aa) Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - bb) mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
 - cc) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;
 - dd) Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie;
 - ee) unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs, wie z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;
 - ff) Tierbiss;
- b) die durch Verschleiß entstanden sind;
- c) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z.B. Eingriffe am Kilometerzähler);
- d) für die ein Dritter eintrittspflichtig ist, bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist);
- e) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z.B. Umrüstung auf Gasbetrieb) verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;
- f) die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass
 - aa) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind;
 - bb) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;
 - cc) ein vor Vertragsbeginn durch den betreuenden Vermittler oder einen anderen durch den vom Hersteller anerkannten Betrieb gegenüber dem Versicherungsnehmer mittels Prüfprotokoll festgestellter Schaden nicht unverzüglich behoben wurde;
 - dd) ein für eine Werkstatt erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;
 - ee) das Fahrzeug unsachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist;
 - ff) ein Hersteller des Fahrzeugs nicht geeigneter Betriebs- oder Schmierstoff verwendet wurde (z.B. Falschbetankung);
- g) die in einem vor Vertragsbeginn durch den betreuenden Vermittler oder einen anderen durch den vom Hersteller anerkannten Betrieb gegenüber dem Versicherungsnehmer ausgestellten Prüfprotokoll aufgeführt sind.

2. Nicht versicherte Teile

Nicht versichert sind:

- a) Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;

- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
- c) Zünd- und Glühkerzen, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummitteile, Schläuche und Rohrleitungen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden;
- d) Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- e) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen;
- f) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;
- g) nicht werkseitig eingebaute Teile, wie insbesondere nicht werkseitig eingebaute Radios, CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen, Unterhaltungselektronik, Navigationssystem, Telefon und Freisprecheinrichtung, Audio- und Videosysteme;
- h) Datenträger (z.B. DVD, CD-ROM, Speicherkarten);
- i) Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und faltverdeckte, Federn, Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer, Batterien, Hochvoltbatterien jeglicher Art inklusive Gehäuse und dessen Innenteile, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen, wie z.B. Glühlampen (ausgenommen sind Lampen mit LED- und/oder Xenon-Technik);
- j) Innen- und Außenverkleidungen, Abdeckungen, Rollos, Dämpfungen, Polsterung und Sitzbezüge;
- k) Auspuffsystem mit Katalysator, Rußpartikelfilter, Nachschalldämpfer und Sound-Aktuator;
- l) werkseitig und nicht werkseitig montierte bewegliche und unbewegliche Einbauten und Mobiliar, z.B. Individualeinbauten wie Camping-, Wohnmobil- sowie Businessausstattung.

3. Nicht versicherte Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

- a) Lack- und Korrosionsschäden;
- b) Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;
- c) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Undichtigkeiten;
- d) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind;
- e) mittelbare Schäden, wie z.B. Abschleppkosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u.ä.;
- f) Wartungsarbeiten;
- g) Auswuchten der Räder;
- h) Test-, Mess-, Programmier-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- i) Schäden, die durch Überspannung aus dem Hochvoltssystem entstanden sind.

V. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen? Wann und wie wird der Beitrag angepasst?

1. Der erste oder einmalige Versicherungsbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Beginn des Versicherungsschutzes in der Zukunft liegt. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt fällig. Ist dieser nicht angegeben, ist ein Folgebeitrag jeweils am ersten Tag der vereinbarten Zahlungsperiode fällig. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren erteilt, genügt es, wenn der Versicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann, und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrags auf unsere Leistungspflicht im Schadenfall ergeben sich aus Ziffer XI. 1.; die weiteren Rechtsfolgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Versicherungsbeiträge richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 37 Abs. 1, § 38 VVG).

2. Sie erhalten spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Vertrags eine Mitteilung über die Höhe des für die nächste Versicherungsperiode zu zahlenden Versicherungsbeitrags.

Wir haben das Recht und die Pflicht, Ihren Versicherungsbeitrag für die nächste Versicherungsperiode bei Bedarf aufgrund externer Faktoren anzupassen, d.h. im Vergleich zur vorangegangenen Versicherungsperiode zu erhöhen bzw. abzusenken.

Ihr Versicherungsbeitrag ist Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Versicherungsbeiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob Ihr Versicherungsbeitrag wegen einer Veränderung externer Faktoren für die nächste Versicherungsperiode anzupassen ist.

Externe Faktoren, die zu einer Anpassung Ihres Versicherungsbeitrags führen können, sind die Veränderung von Schadenkosten (z.B. aufgrund veränderter Schadenhäufigkeit oder inflationär bedingter Preisänderungen), Verwaltungskosten oder rechtlicher Umstände. Diese externen Faktoren berücksichtigen wir im Rahmen anerkannter mathematisch-statistischer Methoden zur Ermittlung Ihres Versicherungsbeitrags.

Im Falle einer Erhöhung Ihres Versicherungsbeitrags können Sie den Vertrag gemäß Ziffer XIV. 5. kündigen.

3. Im Beitrag ist die Versicherungsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe enthalten. Ändert sich der gesetzliche Versicherungsteuersatz, passt sich gleichzeitig mit Inkrafttreten der Änderung der Beitrag entsprechend an.
4. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren erteilt, erfolgt die Ankündigung des Lastschrifteinzugs (Vorabinformation / Pre-Notification) spätestens 5 Werktage vor dem Lastschrifteinzug.

VI. Welche Obliegenheiten haben Sie ab Antragstellung bis zum Vertragsende?

1. Sie haben die Obliegenheit, an Ihrem Fahrzeug alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchführen zu lassen.
2. Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor,

wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Schadenfalls oder eine Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt im Rahmen dieses Versicherungsvertrages insbesondere bei Änderungen im Sinne der Ziffer I. 2. a) bis f) vor. Darunter fallen beispielsweise Tuning oder Chip-Tuning.

3. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung gemäß Ziffer VI. 2. vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
4. Eine Gefahrerhöhung gemäß Ziffer VI. 2., die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
5. Sofern bei Antragstellung eine bestehende Vorversicherung / Vorgängergarantie angegeben wurde, haben Sie uns auf Anforderung hin Informationen und Belege über das Bestehen dieser Vorversicherung / Vorgängergarantie, den Deckungszeitraum und über angefallene Schadenfälle innerhalb der letzten 12 Monate des Vorversicherungszeitraums / Vorgängergarantiezeitraums zur Verfügung zu stellen. Zur Erfüllung dieser Auskunftsobliegenheit sind wir auch berechtigt, die vorgenannten Informationen und Belege direkt bei Ihrem angegebenen Vorversicherer / Vorgängergarantiegeber zu erfragen. Sie sind diesbezüglich verpflichtet, auf Anforderung den Vorversicherer bzw. Vorgängergarantiegeber von ggf. bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu entbinden.

VII. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt eines Schadenfalls?

1. Nach Eintritt eines Schadenfalls haben Sie die Obliegenheit,
- a) den Schaden unverzüglich unter Hinweis auf das Bestehen dieses Versicherungsvertrags dem betreuenden Vermittler (sofern dieser ein Kfz-Betrieb ist), einem durch den Hersteller anerkannten Betrieb oder uns anzuzeigen;
- b) die Reparatur erst vornehmen zu lassen, wenn wir unsere Zustimmung erteilt haben;
- c) uns oder einer von uns beauftragten Person auf Verlangen unverzüglich jede Auskunft (sofern gewünscht in Textform) zu erteilen, die zur Feststellung des Schadenfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- d) das Serviceheft oder einen anderen Nachweis als Bestätigung der Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorzulegen; andere von uns zur Feststellung des Schadenfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht angeforderte Belege müssen Sie beibringen, wenn deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- e) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen;
- f) uns die Reparaturrechnung, sofern diese auf Ihren Namen ausgestellt ist, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitsrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
2. Ist die Reparatur im Ausland gemäß Ziffer XII. erforderlich, können Sie die Reparaturkosten zunächst verauslagern. In diesem Fall erstatten wir die Reparaturkosten nach Einreichung der Reparaturrechnung sowie einem Nachweis

über die erfolgte Zahlung im Rahmen dieser Bedingungen. Alternativ zu einer Verauslagung der Reparaturkosten durch Sie, können Sie zunächst einen Kostenvoranschlag einreichen, aus dem die auszuführenden Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen. Unsere Leistung erfolgt dann zunächst auf Basis des Kostenvoranschlags. In diesem Fall haben Sie uns nach Vornahme der Reparatur die Reparaturrechnung, aus der die auszuführenden Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem Kostenvoranschlag und der Reparaturrechnung sind zwischen Ihnen und uns auszugleichen. Kosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie die Reparatur ohne unsere vorherige Zustimmung durchführen lassen, erstatten wir nicht.

VIII. Wo erfolgt die Behebung eines Schadens?

Die Behebung von Schäden erfolgt bei dem betreuenden Vermittler oder einem anderen durch den Hersteller anerkannten Betrieb Ihrer Wahl. Tritt der Schadenfall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des betreuenden Vermittlers ein, erfolgt die Reparatur nach Möglichkeit bei diesem. Verstoßen Sie gegen die in Satz 1 aufgeführte Obliegenheit, gelten die hierfür in Ziffer IX. geregelten Auswirkungen einer Verletzung von Obliegenheiten.

IX. Welche Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht hat eine Verletzung der Obliegenheiten durch Sie?

1. Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in den Ziffern VI. 1. bis VI. 2., VI. 5, VII. und VIII. Satz 1 geregelten Obliegenheiten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens und dessen maßgeblicher Auswirkung auf den Schaden. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.
2. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
3. Im Falle einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung gemäß den Ziffern VI. 3. bis VI. 4. sind wir ebenfalls nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Schadenfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, uns war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Im Übrigen gilt Ziffer IX. 1. Satz 2 bis 4. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder für den Eintritt des Schadenfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.
4. Die Ziffern IX. 1. bis IX. 3. gelten bei Obliegenheitsverletzungen gemäß den Ziffern VI. 2. bis VI. 4. nicht, wenn zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles eine Frist von einem Monat nach Kenntnis der Gefahrerhöhung abgelaufen war, ohne dass wir von unserem gesetzlichen Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, sowie im Falle einer nur unerheblichen Gefahrerhöhung.
5. Für unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben

Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

X. Wann zahlen wir die Versicherungsleistung?

Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt, wenn die Prüfung des Schadenfalls beendet ist. Sollte die Prüfung nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Meldung des Schadenfalls erfolgt sein, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Dies gilt nicht, wenn die Prüfung durch Ihr Verschulden nicht beendet werden kann.

XI. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt bei rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrags (siehe Ziffer V. 1.) mit dem im Versicherungsschein genannten Datum.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag nicht bis zu dem in Ziffer V. 1. bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Wir sind in diesem Fall für einen vor Zahlung des Versicherungsbeitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Voraussetzung für unsere Leistungsfreiheit ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrags aufmerksam gemacht haben.

2. Mit Vertragsende endet auch der Versicherungsschutz.

XII. Wo besteht der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland und bei einer vorübergehenden Nutzung in folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (das französische Mutterland, inklusive Korsika), Griechenland, Großbritannien (inkl. Gibraltar, Guernsey, Jersey und Isle of Man, ohne Überseegebiete), Irland, Island, Italien, Kasachstan (der europäische Teil bis zum Ural), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Republik Nord-Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande (ohne Überseegebiete), Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (der europäische Teil bis zum Ural), San Marino, Schweiz, Schweden, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (der europäische Teil der Türkei), Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt und Zypern. Eine vorübergehende Nutzung liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

XIII. Was passiert bei Außerbetriebsetzung, Veräußerung oder Zwangsversteigerung?

1. Eine Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs hat grundsätzlich keine Auswirkung auf den Vertrag. Ist das Fahrzeug jedoch verwertet (verschrottet) worden oder fällt das versicherte Interesse anderweitig weg, endet der Vertrag.
2. Wird das Fahrzeug veräußert oder zwangsversteigert, geht der Vertrag grundsätzlich auf den Erwerber über. Ausgenommen hiervon ist eine Veräußerung oder Zwangsversteigerung an einen Erwerber, der das Fahrzeug außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässt oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer des Kraftfahrzeuggewerbes; in diesen Fällen endet der Vertrag mit Übergabe des Fahrzeugs. Die Veräußerung oder Zwangsversteigerung ist uns unverzüglich in Textform

anzuzeigen. Im Einzelfall kann bei Veräußerung auf Anfrage des Veräußerers mit uns vereinbart werden, dass der Versicherungsvertrag bei Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer nicht endet. Eine solche Vereinbarung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, bedarf der Textform.

3. Im Falle eines für das Fahrzeug bestehenden Leasingvertrages zwischen Ihnen und der Volkswagen Leasing GmbH gelten bei Beendigung des Leasingvertrages ergänzend zu Ziffer XIII. 2. die besonderen Vorschriften der Ziffer XIV. 2.
4. Im Falle der Vertragsbeendigung nach dieser Ziffer XIII. steht uns der Beitrag bis zum Vertragsende zu.

XIV. Wie lange läuft der Vertrag, und wann kann er gekündigt werden?

1. Der Vertrag läuft bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vertrags durch Sie oder durch uns gekündigt wird.
2. Ergänzend zu Ziffer XIV. 1. gilt: Sofern für das versicherte Fahrzeug bei Vertragsabschluss ein Leasingvertrag zwischen Ihnen (Leasingnehmer) und der Volkswagen Leasing GmbH bestand, endet der Versicherungsvertrag grundsätzlich mit Beendigung des Leasingvertrages. Ausnahme davon: Sofern Sie vor Ende des Leasingvertrages mit Ihrem betreuenden Händler einen Kaufvertrag über das Fahrzeug abschließen, können Sie bis zum Ende des Leasingvertrages uns gegenüber in Textform ein Optionsrecht ausüben, den Versicherungsvertrag nach dem Ende des Leasingvertrages weiterzuführen. In diesem Fall wird der Versicherungsvertrag nach Ende des Leasingvertrages mit Ihnen fortgesetzt.
3. Der Versicherungsvertrag endet automatisch an dem Tag, an dem das versicherte Fahrzeug im Ausland zugelassen wird. Die Zulassung im Ausland ist uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.
4. Nach Eintritt eines Schadenfalls können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung oder Ablehnung der Ersatzleistung gemäß § 92 VVG kündigen.
5. Bei einer Beitragserhöhung nach Ziffer V. 2. können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
6. Befinden Sie sich mit der Zahlung eines Folgebeitrags im Verzug, können wir bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 VVG den Vertrag kündigen.
7. Haben Sie eine Ihrer Obliegenheiten nach Ziffer VI. 1. bis VI. 2. verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir davon Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall können wir bei einer Verletzung der Obliegenheit nach Ziffer VI. 2. innerhalb eines Monats, nachdem wir davon Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

8. Im Falle einer Verletzung der Obliegenheit nach Ziffer VI. 3. bis VI. 4. können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir davon Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
9. Die Ziffern XIV. 7. bis XIV. 8. gelten nicht bei Obliegenheitsverletzungen gemäß den Ziffern VI. 2. bis VI. 4. im Falle einer nur unerheblichen Gefahrerhöhung.
10. Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs können sowohl wir als auch der Erwerber den Vertrag gemäß § 96 VVG kündigen.
11. Kündigungen bedürfen der Textform.

XV. Welche Regelungen zur Verbraucherstreitbelegung und Schlussbestimmungen gibt es?

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder in den sonstigen Vertragsbestimmungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste. Ist der Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform zugeht.
4. Klagen gegen uns können Sie bei dem für unseren Sitz zuständigen Gericht oder bei dem Gericht Ihres Erstwohnsitzes oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts erheben. Klagen gegen Sie werden bei dem Gericht erhoben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
5. **Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten mit der Volkswagen Versicherung AG besteht für den Verbraucher die Möglichkeit, sich an die anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann für Versicherungen" zu wenden. Die Volkswagen Versicherung AG hat sich verpflichtet, an diesem Streitbelegungsverfahren teilzunehmen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns für Beschwerden gegen Versicherungsunternehmen", die im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de abrufbar ist. Kontakt zum Versicherungsombudsmann e. V. können Sie unter folgenden Kontaktdaten herstellen:**

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800 36 96 000

Telefax: 0800 3699000

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Stand 19.06.2026

Volkswagen Versicherung AG